

Verkehrsabgabengesetz (VAG)

(Änderung vom 28. November 2011; Bemessungsgrundlagen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 14. April 2010¹ und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 14. Juni 2011²,

beschliesst:

Das Verkehrsabgabengesetz (VAG) vom 11. September 1966 wird wie folgt geändert:

- § 2. ¹ Die jährlichen Verkehrsabgaben berechnen sich wie folgt:
- für Lastwagen, schwere Sattelschlepper und Gesellschaftswagen aus der Summe der Beträge für Gesamtgewicht und Abgaskategorie,
 - für die übrigen Motorwagen mit Hubkolbenmotor aus der Summe der Beträge für Hubraum und Gesamtgewicht,
 - für Motorräder mit Hubkolbenmotor aus der Summe der Beträge für Hubraum und Abgaskategorie,
 - für Anhänger an Motorwagen aus dem Betrag für das Gesamtgewicht.

² Die Beträge gemäss Abs. 1 bestimmen sich nach dem Anhang.

³ Der Regierungsrat legt die Zugehörigkeit zu den Abgaskategorien gemäss Abs. 1 lit. a und c gestützt auf das Ausführungsrecht des Bundes zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe³ und zum Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 fest⁵.

§ 10. ¹ Der Regierungsrat setzt die Verkehrsabgaben unter Beachtung der Auswirkungen des Fahrzeugbetriebs auf die Umwelt nach den Ansätzen von § 2 fest für:

- besondere Arten von Motorfahrzeugen und Anhängern,
- Fahrzeuge mit besonderer Antriebsart,
- Fahrzeuge mit besonderen Bewilligungen.

² Er setzt die Verkehrsabgaben für die Fahrzeugarten der landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge fest. Die Verkehrsabgaben betragen höchstens Fr. 200. Für landwirtschaftliche Anhänger wird keine Verkehrsabgabe erhoben.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 10 a. ¹ Die Verkehrsabgaben für leichte Motorwagen, die bei der ersten Inverkehrsetzung den zwei besten Kategorien nach dem Ausführungsrecht des Bundes zum Energiegesetz vom 26. Juni 1998⁴ und zum Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983⁶ angehören, werden für das laufende und die drei folgenden Kalenderjahre wie folgt ermässigt:

- a. um 80%, wenn die Motorwagen der besten Kategorie angehören,
- b. um 50%, wenn die Motorwagen der zweitbesten Kategorie angehören.

² Leichte Motorwagen, die mehr als 130 g CO₂ je km ausstossen, sind von der Ermässigung ausgenommen. Der Regierungsrat kann diesen Wert aufgrund der technischen Entwicklung senken.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann dieses Rabattsystem auf weitere Motorfahrzeugarten ausdehnen.

Anhang1. Lastwagen, schwere Sattelschlepper und Gesellschaftswagen
(§ 2 Abs. 1 lit. a)

a. Gesamtgewicht:

bis 4000 kg Gesamtgewicht	Fr.	254
Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 500 kg Gesamtgewicht	Fr.	35

b. Abgaskategorie:

Kategorie 1	Fr.	900
Kategorie 2	Fr.	600
Kategorie 3	Fr.	300

2. Übrige Motorwagen mit Hubkolbenmotor (§ 2 Abs. 1 lit. b)

a. Hubraum:

	bis	1200 cm ³	Fr.	69
von 1201	bis	1400 cm ³	Fr.	88
von 1401	bis	1600 cm ³	Fr.	108
von 1601	bis	1800 cm ³	Fr.	128
von 1801	bis	2000 cm ³	Fr.	148
von 2001	bis	2500 cm ³	Fr.	208
von 2501	bis	3000 cm ³	Fr.	358
von 3001	bis	3500 cm ³	Fr.	508
von 3501	bis	4000 cm ³	Fr.	658
von 4001	bis	4500 cm ³	Fr.	808
von 4501	bis	5000 cm ³	Fr.	958
von 5001	bis	5500 cm ³	Fr.	1108
von 5501	bis	6000 cm ³	Fr.	1258

über 6000 cm³:

Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 1000 cm ³ Hubraum	Fr.	300
---	-----	-----

741.1

Verkehrsabgabengesetz (VAG)

b. Gesamtgewicht:			
	bis	1200 kg	Fr. 50
von 1201	bis	1400 kg	Fr. 70
von 1401	bis	1600 kg	Fr. 100
von 1601	bis	1800 kg	Fr. 130
von 1801	bis	2000 kg	Fr. 160
von 2001	bis	2200 kg	Fr. 190
von 2201	bis	2400 kg	Fr. 310
von 2401	bis	2600 kg	Fr. 430
von 2601	bis	2800 kg	Fr. 550
von 2801	bis	3000 kg	Fr. 670
von 3001	bis	3200 kg	Fr. 790
von 3201	bis	3500 kg	Fr. 930
über 3500 kg: Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 500 kg Gesamtgewicht			Fr. 260
3. Motorräder mit Hubkolbenmotor (§ 2 Abs. 1 lit. c)			
a. Hubraum:			
bis 300 cm ³ Hubraum			Fr. 34
Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 100 cm ³ Hubraum			Fr. 9
b. Abgaskategorie:			
Kategorie 1			Fr. 35
Kategorie 2			Fr. 25
Kategorie 3			Fr. 0
4. Anhänger an Motorwagen (§ 2 Abs. 1 lit. d)			
bis 500 kg Gesamtgewicht			Fr. 35
Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 500 kg Gesamtgewicht			Fr. 28

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. November 2011

§ 1. Für leichte Motorwagen, die längstens drei Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals in Verkehr gesetzt wurden und zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Ermässigung nach § 10 a erfüllt haben, wird die Verkehrsabgabe für den Rest der Frist ermässigt.

§ 2. ¹ Die Verkehrsabgaben für Lieferwagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals in Verkehr gesetzt werden und die den neusten geltenden Emissionscode aufweisen, werden für das Jahr der ersten Inverkehrsetzung sowie die drei folgenden Kalenderjahre um 50% ermässigt, wenn die Lieferwagen

- a. einem überwiegend gewerbemässigen Verwendungszweck dienen und
- b. höchstens 250 g CO₂ je km ausstossen.

² Der Fahrzeughalter hat die überwiegend gewerbemässige Verwendung des Lieferwagens nachzuweisen.

³ Die Ermässigung der Verkehrsabgaben ist bis zur Einführung der Energie- oder Umweltetikette für Lieferwagen befristet.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Die Sekretärin:
Jürg Trachsel Brigitta Johner-Gähwiler

Der Regierungsrat beschliesst:

Von der Rechtskraft der Änderung des Verkehrsabgabengesetzes nach der Annahme in der Volksabstimmung am 17. Juni 2012 wird Kenntnis genommen ([ABI 2012-07-20](#)). Diese Änderung wird auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

30. Oktober 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Heiniger

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ [ABI 2010, 814.](#)

² [ABI 2011, 2199.](#)

³ [SR 641.81.](#)

⁴ [SR 730.0.](#)

⁵ [SR 741.01.](#)

⁶ [SR 814.01.](#)